

## **Rohentwurf Einsprache Gemeinde**

### **EINSCHREIBEN**

Bundesamt für Energie  
Sektion Kernenergierecht  
3003 Bern

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren

Namens und im Auftrag der

**Politischen Gemeinde Eglisau**, Obergasse 17, 8193 Eglisau,  
vertreten durch den Gemeinderat Eglisau, daselbst;  
dieser wiederum vertreten durch die Unterzeichnete,

reiche ich innert Frist betreffend das am 27. Oktober 2017 im Amtsblatt des Kantons Zürich  
publizierte Bewilligungsgesuch für erdwissenschaftliche Untersuchungen nach  
Kernenergierecht (NSG 17/04)

**Einsprache**

ein und stelle folgende **Anträge**:

1. Das Gesuch für die beantragten Sondierbohrungen NSG 17/04 sei zu verweigern;
2. eventualiter sei das Projekt so anzupassen, dass der im regionalen Richtplan 1997 eingetragene Radweg während der ganzen Dauer des Bestandes der Bewilligung für jedermann gefahrlos genutzt werden kann und es sind entsprechende Auflagen anzuordnen;
3. eventualiter sei das Projekt so anzupassen, dass der bestehende und im kantonalen Richtplan 1997 eingetragene Fuss- und Wanderweg, während der ganzen Dauer der Bewilligung von jedermann gefahrlos genutzt werden kann und es sind entsprechende Auflagen anzuordnen;
4. eventualiter seien Lärmmessungen bei benachbarten bewohnten Gebäuden durchzuführen und es seien Schallschutzmassnahmen anzuordnen;
5. eventualiter seien alle Massnahmen zu treffen, dass bei den benachbarten Gebäuden keinerlei Lichtimmissionen resultieren und es seien mittels geeigneter Massnahmen die entsprechenden Kontrollen ständig durchzuführen und zu protokollieren;
6. eventualiter sei die Organisation der Baustelle vor Baubeginn der Gemeinde vorzulegen und bewilligen zu lassen;
7. eventualiter seien die Details der Baustelleninstallation und die sichtbaren Bauten und Anlagen für die Dauer des Bohrbetriebs vorgängig auszustecken;
8. eventualiter sei das Projekt so auszuführen, dass unter vorrangiger Beachtung des Vorsorgeprinzips im Sinne von Art. 1 Abs. 2 und 11 Abs. 1 u.2 USG sowie der Planungswerte für Wohnräume gemäss LSV alle baulichen und betrieblichen Massnahmen getroffen und vorgesehen sind, damit Einwirkungen wie Luftschall-, Körperschall-, Erschütterungs- und Staubimmissionen sowie Lichtentzug in den umliegenden Liegenschaften und in der Umgebung generell auf ein Minimum beschränkt bleiben;

9. eventualiter seien vor Baubeginn der Zustand der Gemeindestrassen die vom Baustellenverkehr betroffen sind sowie der Zustand der Strassenanschlüsse Kantonsstrasse/Gemeindestrassen im Beisein von Vertretern der Gemeinde Eglisau festzuhalten sowie zu fotografieren;
10. eventualiter seien nach Abschluss der Bauarbeiten der Zustand der vom Baustellenverkehr betroffenen Flächen sowie der Strassenanschlüsse Kantonsstrasse/Gemeindestrassen im Beisein von Vertretern der Gemeinde Eglisau zu überprüfen und wiederherzustellen;
11. eventualiter seien alle während der Bauausführung und nach Abschluss der Bauarbeiten erforderlichen Anpassungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den der Gemeinde gehörenden Grundstücken auf Kosten der Nagra durchzuführen;
12. eventualiter sei dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten die nicht beanspruchten Grundstücksteile der Gemeinde Eglisau bestmöglich geschont werden.

Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Nagra (Verfahrenskosten, Prozessentschädigung und aussergerichtliche Aufwendungen zufolge Beizug von Fachberatern).

## Begründung

### **A. Formelles**

1. a) Die Ausschreibung für die Sondierbohrungen Eglisau (NSG 17/04) erfolgte im kantonalen Amtsblatt vom 27. Oktober 2017 und die 30-tägige Planaufgabe läuft vom 1. – 30. November 2017 (**Beilage 1**).
- b) Die Legitimation richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG). In ihren schutzwürdigen Interessen berührte Gemeinden haben ein selbständiges Einspracherecht. Dies gilt insbesondere hier wo wichtige öffentliche Interessen tangiert sind.  
Die Gemeinde Eglisau wird durch die geplanten Sondierbohrungen auf ihrem Gemeindegebiet in besonderem Masse betroffen. Gemäss Auflageakten werden ihre Grundstücke Kat.-Nrn. 1078 (Tössriedernstrasse) und 1137 (alte Landstrasse) durch

die übermässige Beanspruchung im Zusammenhang mit dem Werkverkehr für die Bohrungen erheblich beansprucht. Hinzu kommen jahrelange Bau- und Bohrarbeitenarbeiten die mit ausserordentlichen umweltrechtlichen Auswirkungen verbunden sind. Weiter bestehen offene Fragen wie die Sicherheit von Fussgängern und Radfahrern gewährleistet werden kann. Die Landschaft wird ausserdem während Jahren oder Jahrzehnten nachteilig beeinträchtigt und es werden erstklassige Fruchtfolgefleichen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Bei dieser Ausgangslage sind die Legitimationsvoraussetzungen offensichtlich gegeben.

2. Die Unterzeichnete wurde vom Gemeinderat Eglisau zur Vertretung in dieser Angelegenheit beauftragt. Die schriftliche Vollmacht wird nachgereicht.

## **B. Materielles**

3. Die hier strittigen Sondierbohrungen liegen in der Standortregion Nördlich Lägern (NL), welche insgesamt sechs Standorte enthält. Die Bohrungen haben zum Ziel die geologischen Kenntnisse zu vertiefen, damit schliesslich ein konkreter Ablagerungsstandort ausgewählt werden kann. Je nach Erkenntnis der Sondierbohrungen sollen hochaktive, schwache oder mittelaktive Abfälle gelagert werden können und es sollen basierend auf den Resultaten der Bohrungen, die Grundlagen für ein Rahmenbewilligungsgesuch für die Endlagerung eingereicht werden können.
4. a) Vorerst fehlen in den Auflageakten verbindliche Parameter die aufzeigen welche Untersuchungen geplant sind bzw. nach was genau gesucht wird. Dasselbe gilt für die Kriterien welche letztlich massgebend für den Standort des Endlagers sind. Bevor nicht Klarheit über diese Fragen besteht, muss damit gerechnet werden, dass die Endlagerung der ra-dioaktiven Abfälle dort gemacht werden wird, wo mit am wenigsten Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen ist. Dies gilt es zu vermeiden, weshalb das Gesuch zurückzuweisen und zu ergänzen ist.
- b) Weiter bleibt unklar, welche Erkenntnisse von den Bohrungen selber erwartet werden.  
Wenn im Gesuch auf Seite 16 Art. 3.3. unter dem Titel „vorgesehene Untersuchungen“ steht, es würden unter Umständen in Abhängigkeit von den Ergebnissen der ersten Bohrung und den weiteren Untersuchungen im

Standortgebiet weitere Bohrungen vom Bohrplatz Eglisau abgeteuft, bleibt völlig vage was eigentlich bewilligt werden soll.

- c) Dasselbe gilt soweit ausgeführt wird, die im Spezifischen durchzuführenden Untersuchungen würden in einem gesonderten Arbeitsprogramm festgelegt, welche ihrerseits wieder im Rahmen eines Freigabeverfahrens von der Aufsichtsbehörde geprüft werden. Dieses Vorgehen bedeutet nichts anderes, als dass die spezifischen Untersuchungen von einer eigentlichen Bewilligung befreit wären und nur noch verwaltungsintern genehmigt werden müssten. Damit würden die demokratischen Rechte der Bevölkerung verletzt, was nicht hingenommen werden könnte.
- d) Damit die vom Bohrplatz resultierenden Auswirkungen auf die Landschaft überhaupt beurteilt werden können, sind bereits vorgängig einer Sondierbewilligung zwingend Angaben zum Bohrgerät, zu den Ausmassen der Container und den übrigen Anlagen nötig. Immerhin liegt der geplante Bohrplatz inmitten des Landwirtschaftsgebietes in einer unverbauten Umgebung und es ist damit zu rechnen, dass die mit den Sondierbohrungen einhergehende landschaftliche Beeinträchtigung Jahre dauern wird. Die Bemerkung der Nagra im Gesuch auf Seite 75, wonach nur eine beschränkte Betriebsdauer geplant und die beantragte Nutzung nur temporärer Natur sei, ist zu relativieren. Immerhin beantragt sie den Bohrplatz während fünf Jahren betreiben zu können. Weiter beinhaltet das Gesuch die Möglichkeit einer Verlängerung der Betriebsdauer, falls dies für die Gewinnung zusätzlicher Daten erforderlich sein sollte. Da das Gesuch der Bewilligung auf die Dauer von 45 Jahre gestellt und auf Gesuch hin bis auf 100 Jahre verlängert werden soll, kann jedenfalls nicht von temporären Einrichtungen gesprochen werden. Dies bedeutet, dass die resultierenden Einwirkungen auf die Umgebung so zu beurteilen sind wie bei einem Gesuch für ein unbefristetes Vorhaben. Da der Bohrplatz ausserhalb des Siedlungsgebietes liegt, ist diesem Umstand bei der Beurteilung und unter Beachtung der Grundsätze von Art. 24 RPG besondere Bedeutung beizumessen.
- e) Genaue Angaben zum verwendeten Bohrgerät sind vorgängig einer Gesuchserteilung notwendig.
- Wenn die Gesuchstellerin im Gesuch S. 79 Ziffer 6.5.2 „Lärm“ ausführt, die Lärmimmissionen auf Liegenschaften mit lärmempfindlichen Räumen, d.h. die Wohngebäude der Landwirtschaftsbetriebe „Buechhof“ und „Birchstudhof“, könnten nicht vorgängig berechnet werden weil diese vom verwendeten

Bohraggregat abhängen würden, mag dies zutreffen. Auch wenn die Gesuchstellerin die Einhaltung der Planungswerte zusichert und mögliche Massnahmen aufzeigt um dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) Rechnung zu tragen, entbindet sie dies nicht davon Angaben zum Bohrgerät zu machen.

Die im Gesuch angetönten Vorsorgemassnahmen zur Verminderung von Immissionen, wie die Ausrichtung des Aushubdepots oder die Einhausung von Antriebsmotoren, haben selber wieder raumplanerische Auswirkungen und bedürften jedenfalls einer überprüfbaren Anordnung bzw. Bewilligung.

- f) Das Sondierungsgesuch NSG 17-04 erweist sich gesamthaft gesehen als zu wenig konkretisiert und ist zu verweigern. Da grundlegende Angaben und Untersuchungen fehlen, besteht kein Raum die Mängel auflagenweise zu heilen bzw. die Gesuchsunterlagen nachzubessern.
5. a) In Bezug auf die Anträge 2 und 3 ist darauf hinzuweisen, dass beide Verkehrswege im Richtplan eingetragen sind und ihnen überregionale Bedeutung zukommt. Auch wenn sie nicht in den offiziellen Velokarten (SchweizMobil 2017) verzeichnet sind, muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass diese Verbindungen jederzeit gefahrlos genutzt werden können. Dasselbe gilt für die regionale Wanderoute. Diese ist im gültigen regionalen Richtplan 1997 als wichtige überregionale Längs- und Querverbindung vermerkt und bildet Bestandteil des kantonalen Wegnetzes der Zürcher Wanderwege.
- b) Die Nagra hat im Gesuch S. 75 Ziffer 6.5.15 unter dem Titel „Landschaft und Ortsbild“ festgehalten, dass keine Massnahmen für die Sicherheit von Fussgängern und Radfahrern vorgesehen seien. Vor Baubeginn könnten bei Bedarf Schutzmassnahmen zu Gunsten des Langsamverkehrs im betreffenden Abschnitt der Alten Landstrasse projektiert werden.
- Dies genügt nicht. Vielmehr sind die entsprechenden Massnahmen bereits in der Bewilligung zu verfügen und es bedarf zumindest einer verbindlichen Auflage welche die Sicherheit garantiert und die Nagra zu entsprechenden Massnahmen verpflichtet. Nur so kann jegliche Gefährdung ausgeschlossen und eine möglichst grosse Sicherheit für Fussgänger und Velofahrer erreicht werden.
6. a) In Bezug auf Antrag 4 (Lärmimmissionen) kann auf die vorgenannten Ausführungen in RZ 4d) oben verwiesen werden.

- b) Bereits im Rahmen der Vorsorge ist seitens der Gesuchstellerin alles zu unternehmen, dass die Lärmimmissionen möglichst gering gehalten werden. Sind alle Massnahmen an der Quelle ausgeschöpft wären auch Massnahmen an den betroffenen Gebäuden zu prüfen und die entsprechende Auflage wäre in der Bewilligung in jedem Fall zu verfügen.
7. Gestützt auf das USG sind Lichtimmissionen ohnehin möglichst zu vermeiden. Mit Antrag 5 soll sichergestellt werden, dass dies auch eingehalten wird, weshalb eine Verpflichtung entsprechende Kontrollen durchzuführen und zu protokollieren auflagenweise verlangt wird.
8. Aus Sicht der Gemeinde erscheint es unerlässlich, dass ihr die Organisation der Baustelle vor Aufnahme der Bauarbeiten vorgelegt und von ihr zu genehmigen ist. Dabei geht es nicht um eine baurechtliche Bewilligung im eigentlichen Sinne, für welche die Gemeinde nicht zuständig wäre, sondern darum, dass ein geordneter Ablauf sichergestellt ist.
9. Das Gesuch lässt im Übrigen verschiedenste Varianten offen und es besteht keinerlei Klarheit darüber, wie sich das Vorhaben von seinen Ausmassen her optisch auf die Landschaft auswirken wird. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Höhen. Je nachdem ob die Container nebeneinander platziert oder gestapelt werden, ob ein kleines oder ein grosses Bohrgerät verwendet wird, wie der Aushub angeordnet und ob Einhausungen der Antriebsmotoren gemacht werden, hat dies unterschiedliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Dementsprechend resultiert eine andere Beurteilung im Hinblick auf die Bewilligungsfähigkeit. Mit Antrag 7 sollen diese Unsicherheiten möglichst ausgeschaltet werden und die beantragte Aussteckung erweist sich als zwingend nötig.
10. Soweit in Antrag 8 um Nachachtung des Vorsorgeprinzips ersucht wird, ist diese Verpflichtung in einer allfälligen Bewilligung sowohl für die Bau- als auch die Betriebsphase aufzunehmen.
11. Die Aufnahme der Anträge 9 - 12 in einer allfälligen Bewilligung sollen sicher stellen, dass der Gemeinde aus den Bauarbeiten und den mit dem Betrieb zusammenhängenden Arbeiten keinerlei Schaden an ihren Grundstücken erwächst. Gegen entsprechende Auflagen in einer allfälligen Bewilligung für das Gesuch um Sondierbohrungen spricht wohl kaum etwas, die Anträge mussten jedoch aus formellen Gründen gestellt werden, damit die Gemeinde ihrer Rechte nicht verlustig geht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass grundlegende Untersuchungsergebnisse und Angaben im zu beurteilenden Gesuch fehlen. Diese können nicht auflageweise nachgeholt werden, weshalb das Gesuch einer Bewilligung nicht zugänglich ist. Sollte die Bewilligungsbehörde diese Ansicht nicht teilen, wären zumindest die gestellten Auflagen in eine Bewilligung aufzunehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

**Im Doppel**

**Beilagen:**

Auszug Amtsblatt des Kantons Zürich vom 27. Oktober 2017